

QSE-Richtlinien für die universitären Kernaufgaben Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen

Von der Universitätsleitung genehmigt am 19. Februar 2019 (aktualisiert am 27. April 2023)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Grundlagen	3
1.1	Ziel vorliegender Richtlinien.....	3
1.2	Grundlagen und Grundsätze vorliegender Richtlinien.....	3
1.3	Steuerung und Berichterstattung	4
1.4	QSE-Organisation.....	5
2.	Richtlinien zur Evaluation der Lehre	6
2.1	Lehrkultur an der Universität Bern: eine hohe Qualität der Lehre und des Lernens	6
2.2	Evaluation von Studiengängen und Studienprogrammen	6
2.3	Evaluation der Lehrveranstaltungen und der Leistungskontrollen	7
3.	Richtlinien zur Evaluation der Forschung	9
3.1	Forschungsevaluation	9
3.2	Verfahren und Vorgaben in der Forschungsevaluation	9
3.2.1	Quantitative Verfahren und Monitoring	10
3.2.2	Qualitative Verfahren und Peer Reviews	10
4.	Richtlinien zur Weiterbildung	11
5.	Evaluation von Dienstleistungseinheiten	11

1. Einleitung und Grundlagen

Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung (QSE) werden an der Universität Bern nicht erst seit der Implementierung des [Hochschulförderungs- und Koordinationsgesetzes \(HFKG\)](#) von 2011 als zentrales Element aller universitären Bereiche angesehen. Mit dem Aufbau eines ganzheitlichen, alle universitären Leistungsbereiche umfassenden Qualitätssicherungssystems werden Prozesse systematisiert sowie geeignete Massnahmen zur QSE in allen universitären Bereichen entwickelt und implementiert. Ziel ist, die Qualität universitärer Leistungen stetig weiterzuentwickeln sowie eine Qualitätskultur aufzubauen.

Grundlage für die Überarbeitung bestehender bzw. die Entwicklung neuer Massnahmen zur QSE ist die [Qualitätsstrategie](#) der Universität Bern.

1.1 Ziel vorliegender Richtlinien

Vorliegendes Dokument fokussiert auf die universitären Kernaufgaben Lehre, Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen.¹ Die Richtlinien adressieren die Qualitätsbeauftragten (Q-Beauftragten), die wissenschaftlichen Mitarbeitenden Qualität (WiMaQ) und alle für die QSE der Kernaufgaben verantwortlichen Personen in den Fakultäten, den strategischen Zentren und Zentren mit besonderem Auftrag (im Folgenden als „universitäre Zentren“ zusammengefasst) und im Zentralbereich. Im Spannungsfeld zwischen fachlichen, fakultären und gesamtuniversitären Interessen soll nach der Maxime „So differenziert wie fachlich nötig, so einheitlich und vergleichbar wie möglich“ verfahren werden. Dabei werden einerseits die spezifischen Bedürfnisse und Traditionen der verschiedenen Fächer und andererseits die notwendige Vergleichbarkeit gleichermassen berücksichtigt.

Basierend auf der universitären [Qualitätsstrategie](#) beschreiben die QSE-Richtlinien die Grundsätze der QSE an der Universität Bern für die universitären Kernaufgaben und zeigen, wie die verschiedenen Elemente der QSE operationalisiert werden (Organisation, Kommunikation etc.). Sie definieren vorrangig Rahmenbedingungen für die Evaluation der Lehre, der Forschung, der Weiterbildung und der Dienstleistungen. Sie dienen den Fakultäten als Grundlage, um ihre fakultären Richtlinien für die QSE der universitären Kernaufgaben zu formulieren und weiterzuentwickeln.²

1.2 Grundlagen und Grundsätze vorliegender Richtlinien

Das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, [HFKG](#)) definiert die Anforderungen an die Hochschulen und stellt über die institutionelle Akkreditierung sicher, dass Hochschulen eigene Qualitätssicherungssysteme entwickeln und Qualitätssicherung und -entwicklung nach nationalen und internationalen Kriterien durchführen. Das Gesetz schafft die notwendigen Grundlagen für einen wettbewerbsfähigen, durchlässigen und qualitativ hochstehenden Hochschulraum Schweiz.

¹ Für den universitären Zentralbereich existiert ein separates [Richtliniendokument](#).

² Für die strategischen Zentren sowie die Zentren mit besonderem Auftrag gelten grundsätzlich die QSE-Richtlinien derjenigen Fakultät, der das jeweilige Zentrum organisatorisch angegliedert ist. Darüber hinaus haben sie eigene QSE-Mechanismen implementiert.

Gemäss Art. 30, Abs. 1a des HFKG ist eine Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung, dass die Hochschule über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, welches unter anderem die Qualität der Kernaufgaben Lehre, Forschung und Dienstleistungen sicherstellt. Bei der Umsetzung dieser Vorgabe werden die Anforderungen der [Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area \(ESG\)](#) sowie die Grundsätze des universitären [Evaluationsreglements](#) berücksichtigt. Die Richtlinien für die QSE der universitären Kernaufgaben tragen zur Erfüllung dieser Anforderungen bei. Basierend auf den gesetzlichen Grundlagen verfolgen sie folgende Grundsätze:

- Ausrichtung am Prinzip hochstehender Forschung und guter Lehre
- Sicherung einer wettbewerbsfähigen Wissenschaftseinrichtung
- Sicherung und Weiterentwicklung eines hohen Qualitätsbewusstseins und damit Etablierung einer universitären Qualitätskultur
- Einbindung und Verantwortung aller Universitätsangehörigen entsprechend ihren Zuständigkeiten
- Übereinstimmung mit den Aufgaben, Absichten und Bedürfnissen der Fakultäten, wobei der Vielfalt der Fach- resp. Fakultätskulturen Rechnung getragen wird.

1.3 Steuerung und Berichterstattung

Die zentralen Elemente der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung folgen dem Plan-Do-Check-Act (PDCA)-Regelkreis (Abbildung 1). Der PDCA-Zyklus beschreibt einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess, bei welchem Erkenntnisse in die Qualitätsplanung fliessen und somit ein Regelkreis entsteht.

Plan: Die Ziele für die universitären Kernaufgaben werden in der [Qualitätsstrategie](#), in den Fakultätsstrategien bzw. in den Leistungsaufträgen an die universitären Zentren festgelegt. Die daraus abgeleiteten Massnahmen zur Zielerreichung werden im Aktionsplan Universität sowie in den darauf basierenden Aktionsplänen der Fakultäten sowie dem Aktionsplan der strategischen Zentren aufgeführt.

Do: Die zuständigen universitären Einheiten setzen die in den Aktionsplänen für die universitären Kernaufgaben festgelegten Massnahmen um.

Check: Um zu überprüfen, inwieweit die Zielsetzungen erreicht werden, werden aussagekräftige, für die QSE relevante Indikatoren definiert.

Act: In jährlichen operativen Gesprächen prüft die Universitätsleitung, ob und inwieweit die Fakultäten die in ihren Aktionsplänen festgesetzten Ziele erreicht haben. Die Ergebnisse der Prüfung bilden die Grundlage für die Aktualisierung der Aktionspläne. Mit neuen Massnahmen bzw. deren Anpassungen kann Veränderungen in den Rahmenbedingungen, wie beispielsweise Änderungen in den Fakultätsstrategien, Rechnung getragen werden.

2. Richtlinien zur Evaluation der Lehre

Die Entwicklung der Lehre und insbesondere der Studienprogramme bzw. Studiengänge ist eine zentrale Aufgabe der Fakultäten und steht im vorrangigen Interesse der Studierenden, des Kantons Bern als Trägerin der Universität Bern und der Öffentlichkeit. Evaluationen unterstützen die Verbesserung und Weiterentwicklung der Lehre. Sie dienen der Qualitätsdiskussion und liefern für die Steuerung benötigte Informationen. Dabei soll, wie die Expertinnen und Experten der Quality Audits sowie der institutionellen Akkreditierung empfohlen haben, die Aussensicht (z.B. die Sicht der Absolventinnen und Absolventen / Alumni oder der Arbeitgebenden) vermehrt die internen Analysen ergänzen. Art, Umfang und Häufigkeit der Evaluation passen sich dem Evaluationszweck an.

Des Weiteren kommt der Beurteilung und Auswahl der Professorinnen und Professoren in den Struktur- und Berufungsverfahren eine entscheidende Bedeutung für die QSE der Lehre zu.

2.1 Lehrkultur an der Universität Bern: eine hohe Qualität der Lehre und des Lernens

Die Universität Bern versteht unter hoher Qualität der Lehre eine forschungsgestützte und vielfältige Lehre, die auf den wissenschaftlichen Kompetenzen ihres Lehrkörpers beruht und hohe didaktische Ansprüche erfüllt. Studierende aller Qualifikationsstufen sollen in einem partnerschaftlichen, dialogorientierten Lehr- und Lernprozess an kreatives, kritisches und interdisziplinäres Denken herangeführt und auf eine verantwortungsvolle Wahrnehmung wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Rollen vorbereitet werden.

Für die Studienprogramme, Studiengänge und die Lehrveranstaltungen werden deshalb *Learning Outcomes* formuliert. Lehr- und Prüfungsmethoden sind auf die *Learning Outcomes* abgestimmt. Eine hochwertige Infrastruktur und ein einfacher Zugang zu modernen Arbeitsmedien sind gewährleistet.

Bei der Konzipierung der Lehre wird auf die Kohärenz des Studiums, die Übergänge zwischen den Studienstufen und die Brücken von der Schule ins Studium und vom Studium in die Arbeitswelt geachtet. Transparenz in Hinblick auf Leistungsanforderungen und Prozesse in der Lehre hilft den Studierenden, ihr Studium sinnvoll zu gestalten, und dem wissenschaftlichen Nachwuchs, sich bestmöglich auf eine akademische Karriere vorzubereiten.

2.2 Evaluation von Studiengängen und Studienprogrammen

Mit der Evaluation wird die Qualität der Studienangebote (disziplinäre, inter-, transdisziplinäre Bachelor- und Masterstudiengänge und -studienprogramme, Graduate Schools, MAS und Weiterbildungsstudiengänge) kritisch überprüft. Sie zielt auf die Verbesserung der Lehre, indem sie Stärken und Schwächen lokalisiert. Die Evaluation der angebots-, studierenden- und lehrkörperbezogenen Massnahmen und die daraus erhobenen Ergebnisse erlauben es, gegenüber den Studierenden, den vorgesetzten Behörden sowie der Gesellschaft aufzuzeigen, dass die Universität Bern die Weiterentwicklung der Lehre und die Förderung des Nachwuchses wirksam und effizient an die Hand nimmt.

Alle an der Universität Bern angebotenen Studienprogramme und Studiengänge werden in regelmässigen Abständen eigenverantwortlich und unter Einbezug externer Begutachtungen evaluiert. Dabei ist ein Evaluationszyklus von idealerweise sieben Jahren, von dem in begründeten Ausnahmen abgewichen werden kann, anzustreben. Die Fakultäten erstellen entsprechend verbindliche Evaluationspläne.

Für Studienprogramme und Studiengänge, die an der [Medizinischen Fakultät](#) (teilweise gemeinsam mit der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät) und der [Vetsuisse-Fakultät](#) angeboten werden und gemäss Medizinalberufegesetz (MedBG) durch die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) oder andere externe Institutionen evaluiert und akkreditiert werden, gelten spezifische Regelungen; diese werden von den betroffenen Fakultäten in den fakultären QSE-Richtlinien formuliert.

Für die Studienprogrammevaluationen werden, soweit dies möglich ist, die Daten aus der jeweils aktuellen BFS-Absolvent*innenbefragung berücksichtigt. Ebenfalls haben sie die übergreifende Beurteilung der Leistungskontrollen des jeweiligen Programms zum Gegenstand.

Einzelheiten regelt der universitäre [Leitfaden zur Evaluation von Studienprogrammen und Studiengängen an der Universität Bern](#). Die standardisierten Prozesse zur Evaluation der Studienprogramme / Studiengänge werden regelmässig überprüft und weiterentwickelt.

2.3 Evaluation der Lehrveranstaltungen und der Leistungskontrollen

Die Evaluation von Lehrveranstaltungen (zusammengesetzt aus Zwischenevaluation und reglementierter Schlussevaluation) und die Evaluation von Leistungskontrollen sollen den Dozierenden erlauben, die Perspektive der Studierenden für die Weiterentwicklung ihrer Lehre zu berücksichtigen. Das Ziel ist die Konzipierung von Lehr-Lern-Szenarien inklusive Leistungskontrollen, die die Erreichung der *Learning Outcomes* ermöglichen (verbesserungsorientierte Evaluation). Des Weiteren dienen die aggregierten Ergebnisse der Schlussevaluation und der Evaluation der Leistungskontrollen zur Sicherung der Qualität der Lehre (rechenschaftslegungsorientierte Evaluation). Um beiden Zwecken gerecht zu werden, wurde in einem gemeinsamen Verfahren mit den Fakultäten ein [Rahmenkonzept zur Lehrveranstaltungsevaluation](#) (inklusive Evaluation der Leistungskontrollen) entwickelt. Die Schlussevaluation und die Evaluation der Leistungskontrollen mittels standardisierten Instrumenten wird von der Fachstelle Lehrveranstaltungsevaluation (Fachstelle LVE) des Vizerektorats Qualität in Zusammenarbeit mit den Fakultäten durchgeführt. Der Einsatz einer Zwischenevaluation steht den Dozierenden als zusätzliches Mittel zur Verfügung und wird sehr empfohlen. Es steht den Fakultäten frei, weitere Evaluationsinstrumente und -verfahren zu nutzen und diese in ihren fakultären QSE-Richtlinien festzulegen.

Es gelten gesamtuniversitär folgende Mindestanforderungen³:

Bewertungskriterien

Die Bewertung von Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen folgt festen Kriterien, die in einem Wirkmodell festgelegt sind. Die Schwellenwerte für die Einstufung der Evaluationsergebnisse sind

³ Die Medizinische Fakultät hat aufgrund der grossen strukturellen Besonderheiten eigene Prozesse und Instrumente im Bereich Lehrveranstaltungsevaluation. Die Bestimmungen sind in den [QSE-Richtlinien der Medizinischen Fakultät](#) festgehalten. In Bezug auf die Mindestanforderungen gelten grundsätzlich die vorliegenden universitären QSE-Richtlinien.

evidenzbasiert festgelegt. Diese Kriterien, Schwellenwerte und die Einstufung sind im Rahmenkonzept zur Lehrveranstaltungsevaluation definiert.

Turnus

Jede Fakultät erstellt einen verbindlichen Evaluationsplan, der garantiert, dass alle Lehrveranstaltungen jeglicher Institute / Departemente sowie 50% aller Leistungskontrollen mindestens einmal in drei Jahren evaluiert werden. Die Qualitätsbeauftragten sind für die Einhaltung des Evaluationsplans verantwortlich. Bei Dozierenden auf bestimmten Qualifikationsstellen (z. B. Assistenzprofessuren) ist die Evaluation vorgeschrieben. Ebenfalls vorgeschrieben ist die Evaluation von Lehrveranstaltungen neuer Dozierender sowie von Lehrveranstaltungen, die im vorherigen Semester als unzureichend eingestuft worden sind.

Weitere Evaluationen von Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen sind möglich und können der Fachstelle LVE gemeldet werden. Die Leistungskontrollen werden auch im Rahmen der Studienprogrammevaluation gesamthaft evaluiert.

Erhebungsinstrumente

Für die Schluss- und Zwischenevaluationen sowie die Evaluationen der mündlichen und schriftlichen Leistungskontrollen werden standardisierte Instrumente verwendet, die anhand des Wirkmodells von der Fachstelle LVE in Zusammenarbeit mit den Fakultäten entwickelt worden sind (siehe [Rahmenkonzept](#)). Die Fakultäten können für die Evaluation der Lehrveranstaltungen weitere Instrumente (wie zum Beispiel Fokusgruppengespräche, Selbstberichte) verwenden. Für die Evaluation von anderen Typen von Leistungskontrollen (als mündliche und schriftliche Prüfung) wird empfohlen, auf andere [Verfahren und Instrumente](#) zurückzugreifen.

Die standardisierten Erhebungsinstrumente und die Verfahren zur Evaluation der Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen werden regelmässig überprüft und weiterentwickelt.

Umgang mit Ergebnissen

Die Fakultäten treffen Massnahmen bei Lehrveranstaltungen, die von den Studierenden als hervorragend bzw. als unzureichend bewertet wurden. Die Massnahmen sind im Rahmenkonzept zur Lehrveranstaltungsevaluation und in den fakultären QSE-Richtlinien definiert.

Weitere Ausführungen zur Evaluation der Lehrveranstaltungen und der Leistungskontrollen sind im [Rahmenkonzept zur Lehrveranstaltungsevaluation](#) zu finden.

3. Richtlinien zur Evaluation der Forschung

Wissenschaft gründet auf Redlichkeit. Die Universität Bern belässt den Forschenden grosse Freiheiten, um die Suche nach neuen Erkenntnissen und die Ausdehnung der Wissensgrenzen zu fördern. Doch auch die Freiheit der Forschenden ist nicht absolut; diese müssen sich an ethisch-moralischen Werten orientieren, müssen sich an Gesetze und Vorschriften halten, müssen ihre wissenschaftliche Integrität wahren und müssen korrekt mit den ihnen anvertrauten Geldern, Gütern und Daten umgehen. Der Universitätsleitung ist sehr daran gelegen, dass die Forschung in Bern weiterhin lauter und fair bleibt. Die [Reglemente und Weisungen zur guten wissenschaftlichen Praxis](#) finden sich auf der Homepage der Universität Bern und sind Teil der Arbeitsverträge. Zudem bietet die Universität die Möglichkeit für ein [Training zu Research Integrity](#) an, um ihre Studierenden und Mitarbeitenden zu sensibilisieren.

Die Universität Bern ist sich bewusst, dass der Beurteilung und Auswahl ihrer Professorinnen und Professoren in den Anstellungsverfahren (Art. 63, UniV) eine entscheidende Bedeutung für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Forschung zukommt. Dazu setzt sie konsequent auf die Nachwuchsförderungsstrategie und auf [transparente und faire Berufungsverfahren](#).

Neben der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und qualitativ hochstehender Berufungsverfahren ist für die Universität Bern die Reflexion über die Forschungsleistungen zentral. Die Evaluation der Forschungsleistungen hilft, Stärken und Schwächen zu identifizieren und bietet die Grundlage, Entwicklungsmöglichkeiten zu erkennen und Veränderungen herbeizuführen.

3.1 Forschungsevaluation

Die Universität Bern will mit der Evaluation der Forschung Transparenz bei den erbrachten Leistungen erreichen, Entscheidungshilfen bei der mittel- und langfristigen Planung erarbeiten und die Ergebnisse zur Qualitätsentwicklung in der Forschung nutzen. Es ist wichtig, dass Forschungsevaluationen im Rahmen eines sorgfältig abgestützten Konzepts durchgeführt werden und, insbesondere bezüglich der Nützlichkeit und des Ressourceneinsatzes, den [Prinzipien guter Evaluationspraxis](#) folgen.

Die Universität Bern orientiert sich bei der Ausgestaltung der Richtlinien für die Evaluation der Forschung an den [Empfehlungen des Schweizerischer Wissenschaftsrats \(SWR\)](#) und den Empfehlungen von [swissuniversities](#). Die Universität Bern verzichtet auf automatische Mittelverteilung aufgrund von Evaluationen. Sie respektiert die Fachkulturen und lässt den Fakultäten den notwendigen Spielraum, um im Rahmen der universitären Vorgaben in *Bottom up*-Prozessen die Kennzahlen und Verfahren auf die fachspezifischen Bedürfnisse abzustimmen. Die Universität sieht darin den Schlüssel für eine erfolgreiche Reflexion der Forschungsleistungen, die sowohl von den Forschenden mitgetragen werden als auch den Zielen und Vorgaben der Universität und ihrem Verständnis als lernende Organisation entsprechen.

3.2 Verfahren und Vorgaben in der Forschungsevaluation

Das Bedürfnis nach quantitativen und qualitativen Informationen zu den Forschungsleistungen bestimmt die Evaluation der Forschung. Die Forschungstätigkeit umfasst sowohl die Publikationstätigkeit als auch

den gesamten Forschungsprozess. Gegenstand der Forschungsevaluation sind die Fakultäten, Departemente, Institute, Kompetenzzentren, Forschungsschwerpunkte und andere Einheiten der Universität.

3.2.1 Quantitative Verfahren und Monitoring

Das Vizerektorat Forschung der Universität Bern⁴ erfasst neben dem Publikationsoutput⁵ (und den möglichen bibliometrischen Erkenntnissen unter Berücksichtigung der [DORA-Declaration](#)) systematisch Daten zu Drittmitteln, der Nachwuchsförderung, dem Wissenstransfer und den Kooperationen / Netzwerken⁶ und stellt diese den Einheiten in Form quantitativer Informationen zur Selbstreflexion und als Monitoring zur Verfügung.

Die quantitativen Kennzahlen können im Rahmen der Strategiegespräche diskutiert und als Indikatoren in die Aktionspläne der Fakultäten aufgenommen werden. Ausserdem fliessen sie als Information in die Strukturberichtsverfahren ein und dienen dort nebst den strategischen Überlegungen und den externen Inputs als Diskussions- und Entscheidungsgrundlage. In die Strukturberichtsverfahren fliessen für die Abbildung der Forschungstätigkeiten mindestens Informationen zur Bibliometrie, den Drittmitteln, Kooperationen sowie der Nachwuchsförderung ein. Weitere Kennzahlen können auf Wunsch der Einheiten und in Absprache mit den aufbereitenden Stellen angefügt werden.

3.2.2 Qualitative Verfahren und *Peer Reviews*

Regelmässig wird zudem die Forschungsleistung der Einheiten im Rahmen klarer Fragestellungen durch externe *Peers* evaluiert. Im Fokus stehen hier die Standortbestimmung, die Frage nach der Profilschärfung und den Entwicklungsmöglichkeiten, die Bewertung aktueller Strukturen oder die Bewertung der Forschungsaktivitäten und -ergebnisse. So erachtet es die Universität Bern als sinnvoll, eine externe Begutachtung beispielsweise als Vorbereitung auf Neubesetzungen resp. Strukturberichtsverfahren durchzuführen. Ebenso sind externe Gutachter und Gutachterinnen bei den Struktur- und den Berufungsverfahren als stimmberechtigte Mitglieder der Kommissionen vorgesehen. Für die Beurteilung der wissenschaftlichen Arbeit in der Forschung sollen folgende qualitative Indikatoren berücksichtigt werden: Forschungsschwerpunkte der Einheit; Einschätzung der Entwicklungsziele und -möglichkeiten; Publikationen (Qualität, Originalität, Methodik, Impact etc.); Drittmittelzuflüsse (Quellen und Formen); nationale / internationale, disziplinäre / inter- und transdisziplinäre, universitäre / ausseruniversitäre Zusammenarbeit / Projekte (Netzwerke, Kooperationen aber auch Langzeitprojekte); Verhältnis Forschung und Lehre; Leistungen in der universitären Selbstverwaltung; Anerkennung durch Ehrungen, Preise, Mitgliedschaften, Einladungen, Rufe, Gutachtertätigkeit und Beratungstätigkeiten; Bedingungen und Leistungen in der Nachwuchsförderung (Belastung des Nachwuchses mit Administration, Möglichkeit zu eigenem Forschen / Einbindung in die Forschung, Möglichkeit zu eigener Lehrtätigkeit); Transferleistungen mit Gesellschaft und Wirtschaft. Eine externe Begutachtung umfasst grundsätzlich eine Selbstbeurteilung und eine Fremdevaluation, beides in Form eines kurzen Berichts.

Die evaluierte Einheit / Fakultät schlägt dem Vizerektorat Forschung eine Liste möglicher externer Gutachter und Gutachterinnen vor. Für eine externe Beurteilung ist darauf zu achten, dass in der Regel

⁴ In der Medizinischen Fakultät durch die entsprechende fakultätsinterne Stelle.

⁵ Erfassung erfolgt über das Publikationsrepositorium BORIS.

⁶ Seit 2020 systematisch durch das CRIS (Current Research Information System).

mindestens drei Experten oder Expertinnen (bzw. für kleine Fächer entsprechend weniger diskutierbar) die Fragestellungen beantworten und beurteilen, ebenso sind die universitären Vorgaben zur Befangenheit zu beachten. Die Evaluierten haben Einsicht in den Expertenbericht und können zu dessen Inhalt Stellung nehmen. Die Fakultät verabschiedet den Schlussbericht mit Befunden, Empfehlungen und Massnahmen. Die Universitätsleitung kann bei Bedarf Einsicht in das Verfahren nehmen.

4. Richtlinien zur Weiterbildung

Die Universität Bern führt ein vielfältiges und qualitativ hochstehendes Angebot an weiterbildenden Studiengängen und Kursen. Die Studiengänge orientieren sich an den nationalen Vorgaben, die in den von *swissuniversities* publizierten [Eckwerten zur Hochschulweiterbildung](#) festgehalten sind.

Die Qualitätsstandards für die Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsstudiengängen an der Universität Bern sind im Dokument [Leitfaden und Standards für die Weiterbildungsstudiengänge der Universität Bern](#), das von der Weiterbildungskommission der Universität Bern (WBK) beschlossen wurde, aufgeführt. Die Standards orientieren sich an den [Empfehlungen für die Qualitätsentwicklung in der universitären Weiterbildung](#) von *Swissuni*, dem Verband der Weiterbildungsstellen der Schweizer Universitäten.

Die Evaluation von Weiterbildungsstudiengängen und -kursen wird in den von der Weiterbildungskommission der Universität Bern erlassenen [Richtlinien Evaluation in der universitären Weiterbildung](#) geregelt.

5. Evaluation von Dienstleistungseinheiten

Organisationseinheiten mit einem ständigen Dienstleistungsauftrag sind in der Verordnung über die Universität (UniV Art.110) namentlich aufgeführt. Die [Dienstleistungen anbietenden Institute](#) haben in der Regel ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt, welches durch Akkreditierung oder Zertifizierung von externen Stellen überprüft wird.